

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Begäbnis-Ordnung für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

# Begräbnis-Ordnung

für die

## Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Diese Begräbnis-Ordnung hat am 11. Oktober 1892 die Zustimmung des Bürgerausschusses erhalten; die §§. 74—78 wurden durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 28. März 1893 Nr. 7289 und die in §. 72 Abs. 1 erwähnten Taten durch Erlaß Großh. Bezirksamts vom 3. Oktober 1893 Nr. 76332 staatlich genehmigt. Die §§. 1—53 wurden unterm 29. September 1893 durch Großh. Bezirksamt als ortspolizeiliche Vorschrift verkündet und zwar mit den durch die Anmerkungen unter dem Text bezeichneten Abänderungen und Zusätzen.

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Kallisch & Vogel.

1893.



Landesbibliothek

## Inhalt.

|  |              |
|--|--------------|
| I. Allgemeines . . . . .                                   | §§. 1—21     |
| II. Verfahren bei Begräbnissen . . . . .                   | §§. 22—35    |
| III. Von der Leichenhalle . . . . .                        | §§. 36—42    |
| IV. Von den allgemeinen Grabstätten . . . . .              | §. 43        |
| V. Von den besondern Grabstätten . . . . .                 | §§. 44—53    |
| VI. Taxordnung . . . . .                                   | §§. 54—73    |
| A. Friedhofstaxen . . . . .                                | §§. 54—56    |
| B. Begräbnistaxen . . . . .                                | §§. 57—66    |
| a. Bei Begräbnissen auf dem allgemeinen Friedhof . . . . . | §§. 57—61    |
| b. Bei Begräbnissen auf dem Mühlburger Friedhof . . . . .  | §§. 62 u. 63 |
| c. Bei außergewöhnlichen Begräbnissen . . . . .            | §§. 64—66    |
| C. Überführungstaxen . . . . .                             | §§. 67—69    |
| D. Taxen für besondere Leistungen . . . . .                | §§. 70 u. 71 |
| E. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Taxen . . . . .   | §§. 72 u. 73 |
| VII. Verwaltung des Begräbniswesens . . . . .              | §§. 74—78    |
| VIII. Schlußbestimmungen . . . . .                         | §§. 79 u. 80 |



Die städtischen Friedhöfe dienen zur Beerdigung:

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2

Der Friedhof des Stadtteils Mühlburg dient zur Beerdigung der Leichen von Bewohnern dieses Stadtteils.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch Leichen anderer hier wohnhafter Personen auf diesem Friedhof beerdigt werden, wenn dies von den Hinterbliebenen aus triftigen Gründen verlangt wird.

Die Leichen von Bewohnern des Stadtteils Mühlburg sind auf dem allgemeinen Friedhof im Nordosten der Stadt zu beerdigen, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

I.

Allgemeines.

§. 1.

Die städtischen Friedhöfe dienen zur Beerdigung:

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§. 2.

Der Friedhof des Stadtteils Mühlburg dient zur Beerdigung der Leichen von Bewohnern dieses Stadtteils.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch Leichen anderer hier wohnhafter Personen auf diesem Friedhof beerdigt werden, wenn dies von den Hinterbliebenen aus triftigen Gründen verlangt wird.

Die Leichen von Bewohnern des Stadtteils Mühlburg sind auf dem allgemeinen Friedhof im Nordosten der Stadt zu beerdigen, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.



## §. 3. \*)

Auf die Begräbnisplätze die nicht der Gemeinde gehören und auf die hier erfolgenden Beerdigungen findet dieses Statut keine Anwendung.

## §. 4.

Die Begräbnisbücher (§. 13 Absatz 2 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) für die städtischen Friedhöfe sind in doppelter Fertigung zu führen. Die Führung der einen Fertigung liegt dem Sekretär für das Begräbniswesen ob, die der andern dem Friedhofsaufseher des allgemeinen Friedhofs und bezw. dem Totengräber des Friedhofs des Stadtteils Mühlburg.

Über die städtischen Friedhöfe sind genaue Pläne zu führen, in welchen jedes Grab mit seiner Nummer zu bezeichnen ist.

Die Begräbnisbücher und Friedhofpläne können von jedermann an ihrem Aufbewahrungsorte zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

## §. 5.

Die Errichtung von Grabdenkmälern samt Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Sie ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den in bezug auf bauliche Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof zu verunzieren geeignet sind, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Grabeinfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

\*) In der ortspolizeilichen Vorschrift lautet §. 3 wie folgt:

Auf den Friedhof der israelitischen Gemeinde, sowie den Friedhof der israelitischen Religionsgemeinschaft und die dort erfolgenden Beerdigungen finden die Bestimmungen dieser Vorschrift, soweit nicht im Nachstehenden besondere Ausnahmen getroffen werden, mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß, wo hier von der Gemeindebehörde gesprochen wird, der Synagogenrat der israelitischen Gemeinde beziehungsweise der Vorstand der israelitischen Religionsgemeinschaft an deren Stelle tritt.

Eine Erweiterung des jetzigen Friedhofes der israelitischen Gemeinde, wiederholte Benützung früherer Grabstätten auf demselben darf nicht mehr stattfinden.

## VIII.

## Schlußbestimmungen.

## §. 79.

Dieses Ortsstatut tritt an dem vom Stadtrat zu bestimmenden Tage in Kraft.\*)

Wenn ein Begräbnis zum Teil unter der Wirksamkeit der bisherigen Bestimmungen, zum Teil unter der dieses Statuts zu vollziehen ist, so bestimmt die Gemeindebehörde, inwieweit die bisherigen und inwieweit die neuen Bestimmungen auf dasselbe anzuwenden sind.

## §. 80.

Gegen Verzicht auf Berechtigungen an Grabstätten des alten Friedhofs können Benützungrechte an Grabstätten des neuen Friedhofs eingeräumt werden. Auf solche Benützungrechte findet dieses Ortsstatut mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gemeindebehörde bestimmt, mit welchem Werte der Verzicht an den für die Benützungrechte zu zahlenden Taxen aufzurechnen ist.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1893.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

\*) Das Ortsstatut und die ortspolizeiliche Vorschrift sind am 1. Oktober 1893 in Kraft getreten.



## §. 10.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Grabes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges und der darin befindlichen Überreste.

## §. 11.

Grufteu oder ausgemauerte Grabstätten dürfen nur von der Gemeinde in den städtischen Friedhöfen angelegt werden.

## §. 12.

Die Särge müssen aus weichem, leicht verweßlichem Holze gefertigt sein (§. 9 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882). Andere Särge sind nur in besonderen Grabstätten (§. 14 b.) und nur dann gestattet, wenn die Verschonung der Grabstätte bei Verwendung von Särgen aus hartem Holz für die Dauer von mindestens 30 und bei Verwendung von Metallsärgen für die Dauer von mindestens 50 Jahren vom Tage der Beisetzung an sicher gestellt wurde.

## §. 13.

Die Tageszeit, während welcher die städtischen Friedhöfe für das Publikum offen zu halten sind, bestimmt die Gemeindebehörde.

## §. 14.

Die Grabstätten sind eingeteilt in:

- a. allgemeine Grabstätten,
- b. besondere Grabstätten (Grufteu und Rabattengräber).

Für Überlassung oder Verschonung einer allgemeinen Grabstätte werden Taxen nur in den Fällen des §. 1 Abs. 2, des §. 2 Abs. 2 und des §. 9 Abs. 2 erhoben; die Überlassung und die Verschonung besonderer Grabstätten erfolgt immer nur gegen Entrichtung der geordneten Taxen (§. 55).

## §. 15.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, behufs Ausführung von Anlagen oder Bauten oder zur Erreichung anderer dem öffentlichen Interesse dienender Zwecke die Beseitigung einer Grabstätte anzuordnen.

## E. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Taxen.

## §. 72.

Die in §. 57 Ziffer 1 c., Ziffer 2 c., Ziffer 3 und 4 sowie in §. 62 Ziffer 1 c., Ziffer 2 c., Ziffer 3 c. und Ziffer 4 erwähnten Taxen sind öffentlich rechtliche Gebühren im Sinne des §. 71 der Städteordnung; deren Abänderung bedarf der Zustimmung des Bürgerschaftsausschusses und der Staatsgenehmigung.

Alle übrigen Taxen sind privatrechtliche Vergütungen für freiwillige Leistungen der Gemeinde; die Abänderung der durch dieses Statut festgesetzten privatrechtlichen Taxen bedarf der Zustimmung des Bürgerusausschusses.

## §. 73.

Die in den §§. 57, 62, 64, 65 und 67 erwähnten Taxen sind in ihrem vollen Betrag auch dann zu zahlen, wenn die von der Gemeinde dafür zu übernehmenden Leistungen nur teilweise beansprucht werden.

## VII.

## Verwaltung des Begräbniswesens.

## §. 74.

Die Verwaltung des Begräbniswesens wird, soweit sie der Gemeindebehörde zusteht, einer Kommission übertragen, die den Namen Städtische Friedhofkommission führt.

## §. 75.

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.



§. 18.

Unreife Leibesfrüchte und menschliche Körperteile sind an den von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Plätzen der Friedhöfe einzugraben; die Eingrabung ist in dem Begräbnisbuche zu vermerken.

Bezüglich der Begräbnisse tot geborener oder während der Geburt gestorbener Kinder gelten die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der Begräbnisse von Kindern, die nach der Geburt starben.

§. 19.

Wo in diesem Statut von Kindern die Rede ist, sind Personen die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darunter verstanden; ältere Personen sind als Erwachsene bezeichnet.

§. 20.

Die für das Begräbniswesen bestellten städtischen Beamten und Bediensteten erhalten die Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der Stadtkasse; es ist ihnen streng untersagt, von den beteiligten Privaten für Geschäfte, die sich auf ein Begräbnis beziehen, in irgend welcher Form Vergütung zu fordern.

§. 21.

Über die Frage, wo und wie ein Begräbnis nach Maßgabe dieses Statuts erfolgen soll, entscheiden diejenigen, welche die Kosten des Begräbnisses zu tragen haben.

Können sie sich nicht einigen oder ihren Willen nicht rechtzeitig kundgeben, so entscheidet die Gemeindebehörde; durch deren Entscheidung darf jedoch keiner der Beteiligten gegen seinen Willen mit höheren Kosten belastet werden, als welche er bei der einfachsten Art des Begräbnisses hätte aufwenden müssen.

Der Besteller eines Begräbnisses haftet der Gemeinde für dessen Kosten, mehrere Besteller haften samtvverbindlich.

§. 66.

Wenn eine Leiche mittelst des Leichenwagens oder eines sonstigen Fuhrwerks von hier nach auswärts oder von auswärts hierher befördert wird, so bestimmt die Gemeindebehörde in jedem einzelnen Fall die von der Gemeinde zu übernehmenden Leistungen und die dafür zu zahlende Tage.

C. Überführungstaxe.

§. 67.

Für die Überführung einer Leiche oder der Überreste einer solchen von einer Grabstätte in eine andere ist eine Überführungstaxe zu zahlen. Sie beträgt:

- a. wenn die Leiche von einer Grabstätte des alten Friedhofs nach einer solchen des allgemeinen oder des Mühlburger Friedhofs überführt werden soll 30 M.
- b. wenn die Leiche auf dem allgemeinen oder auf dem Mühlburger Friedhof von einer Grabstätte in eine andere überführt werden soll 25 "
- c. wenn die Leiche von einer Grabstätte des Mühlburger Friedhofs in eine solche des allgemeinen Friedhofs überführt werden soll oder umgekehrt 30 "

§. 68.

Erfordert die Überführung einen neuen Sarg oder wird ein solcher verlangt, so ist außer der Überführungstaxe noch eine Sargtaxe zu zahlen. Sie beträgt:

- a. bei der Wahl eines Sarges I. Klasse für Erwachsene 20 M.
- b. " " " " II. " " " " 15 "
- c. " " " " III. " " " " 10 "
- d. " " " " I. " " " Kinder über 6 Jahren 14 "
- e. " " " " II. " " " " 12 "
- f. " " " " III. " " " " 8 "
- g. " " " " I. " " " " unter " " 12 "
- h. " " " " II. " " " " " " 10 "
- i. " " " " III. " " " " " " 5 "



(§§. 30 und 96 des P.St.G.B.); außerdem erhöhen sich für sie die Begräbnis- und die Beisetzungstaxen auf den doppelten Betrag.\*)

## §. 24.

Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des §. 23 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des §. 23 Abs. 4 zu beobachten.

## §. 25.

Die Beerdigung soll thunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnissscheins (§§. 5—8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

## §. 26.

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Begräbnisordner anzuzeigen.

## §. 27.

Der Begräbnisordner bestellt sofort nach erhaltener Anzeige eines Todesfalls den Leichenschauer und begiebt sich sodann in das Sterbehaus.

Er erinnert die Hinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige des Todesfalls.

Er hat den Hinterbliebenen einen Begräbnisbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Zuspruchs zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

\*) In der ortspolizeilichen Vorschrift ist dem §. 23 als Absatz 8 folgender Zusatz beigelegt:

Für die israelitische Religionsgemeinschaft treten vorstehende Bestimmungen längstens bis 1. Oktober 1894 in Kraft.

Für die israelitische Gemeinde werden als Leichenhalle zwei im Erdgeschoss des israelitischen Krankenhauses gelegene Räume zugelassen, bis der neu zu errichtende Friedhof, angrenzend an den städtischen Friedhof in der Karl-Wilhelmsstraße, in Benutzung genommen wird. Mit diesem Zeitpunkt muß eine Leichenhalle in dem neu zu eröffnenden Friedhof errichtet sein.

3. für das Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren:

- |   |       |
|---|-------|
| a. bei Lieferung eines Sarges I. Qualität . . . | 22 M. |
| b. " " " " II. " . . .                          | 20 "  |
| c. " " " " III. " . . .                         | 18 "  |

4. für das Begräbnis eines Kindes unter 1 Jahr bei Lieferung eines Sarges III. Qualität und wenn das Kind durch die Hinterbliebenen auf den Friedhof getragen wird . . . . .

6 M.

Im Falle des §. 2 Absatz 2 erhöht sich die Begräbnistaxe um  $\frac{1}{6}$  ihres Betrags.

## §. 63.

Gegen Bezahlung der in §. 62 erwähnten Taxen übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

1. bei Begräbnissen Erwachsener:

- die Geschäfte des Begräbnisordners einschließlich 50 Traueransagen,
- die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
- das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen des Stadtteils Mühlburg unter Beihilfe von 4 Leichenträgern,
- die Beerdigung der Leiche;

2. bei Begräbnissen von Kindern über 6 Jahren die gleichen Leistungen wie unter Ziffer 1 mit der Abweichung, daß statt 4 nur 2 Leichenträger bei Verbringung der Leiche auf den Friedhof mitwirken;

3. bei Begräbnissen von Kindern unter 6 Jahren:

- die Geschäfte des Begräbnisordners einschließlich 30 Traueransagen,
- die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
- das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Kinder-Leichenwagen des Stadtteils Mühlburg oder in einer Droische unter Beihilfe von 1 Leichenträger,
- die Beerdigung der Leiche;



So lange auf diesem Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der hier stattfindenden Begräbnisse die Bestimmungen des §. 23 dieses Statuts \*) außer Anwendung; die Beerdigungen erfolgen vom Sterbhaufe aus, wenn nicht die Leiche von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Friedhof verbracht wird.

## §. 30.

Leichen, welche von auswärts hierher geführt \*\*) werden, sind sofort in die Leichenhalle oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in das Leichenzimmer dieses Friedhofs zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

## §. 31.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

## §. 32.

Das Verfahren bei Begräbnissen im Dienst stehender Militärpersonen ohne Offiziersrang wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der königlichen Militärbehörde bestimmt.

## §. 33.

Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hievon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle veranstaltet werden will.

## §. 34.

Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für die Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

\*) Statt „dieses Statuts“ sagt die ortspolizeiliche Vorschrift „dieser Vorschrift“.

\*\*) Statt „geführt“ sagt die ortspolizeiliche Vorschrift „überführt“.

- e. die Stellung von 2 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
- f. die Beerdigung der Leiche;

## 3. bei Begräbnissen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der III. Klasse:

- a. die Geschäfte des Begräbnisordners ohne Traueransagen,
- b. die Lieferung eines Sarges III. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
- c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen II. Klasse,
- d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche im allgemeinen Saal der Leichenhalle,
- e. die Stellung von 1 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
- f. die Beerdigung der Leiche;

## 4. bei Begräbnissen von Kindern unter 6 Jahren:

- a. die Geschäfte des Begräbnisordners ohne Traueransagen,
- b. die Lieferung eines Sarges III. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
- c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Kinderleichenwagen,
- d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche im allgemeinen Saal der Leichenhalle,
- e. die Beerdigung der Leiche;

## 5. bei Begräbnissen von Kindern unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (vergl. §. 24):

die unter Ziffer 4 a., b., d. und e. erwähnten Leistungen;

## 6. bei Eingrabungen unreifer Leibesfrüchte oder menschlicher Körperteile (§. 18):

die Eingrabung und die Wiederzufüllung der Grube.



Sarg alsbald geschlossen werden; ebenso wenn dies gesundheitspolizeilich angeordnet oder nach vorausgegangener Sektion von den Angehörigen verlangt wird.

## §. 40.

In den inneren Räumen der Halle, wo die Leichen aufgebahrt sind, haben nur die Angehörigen Zutritt.

## §. 41.

Die Leichenhalle enthält zwei aus Einzelzellen bestehende Abteilungen. In einer dieser Abteilungen werden diejenigen Leichen aufgebahrt, deren Begräbnis nach der I. oder II. Klasse erfolgt\*).

Außerdem umfaßt der Friedhof einen Absonderungsraum für Leichen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann. Durch gesundheitspolizeiliche Anordnung wird bestimmt, welche Leichen in diesem Raume aufzubahren und wie sie hier zu behandeln sind.

## §. 42.

Mit der Leichenhalle ist ein Sektionszimmer verbunden. Der Leichenwart hat ein Buch zu führen, in welchem über jede Sektion nach Anweisung der Gemeindebehörde Eintrag zu machen ist. Der die Sektion vornehmende Arzt hat den Eintrag zu unterzeichnen und dabei zu beurfunden, daß er zur Sektion von zuständiger Seite ermächtigt wurde.

## IV.

**Von den allgemeinen Grabstätten.**

## §. 43.

Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen.

Die Anlage von Gräbern auf diesen Abteilungen erfolgt der Reihe nach. Beerdigungen außer der Reihe sind nicht zulässig.

\*) In der ortspolizeilichen Vorschrift ist dieser Satz weggelassen.

b. bei Begräbnissen in Grabstätten an Seitenwegen:

für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 40 M.  
für die Leiche eines Kindes . . . . . 20 "

c. bei Begräbnissen in Grabstätten an Hauptwegen und an der Umfassungsmauer:

für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 50 M.  
für die Leiche eines Kindes . . . . . 25 "

d. bei Begräbnissen in Grabstätten an der Rückseite der Gebäudemauern:

für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 60 M.  
für die Leiche eines Kindes . . . . . 30 "

e. bei Begräbnissen in Gruften:

für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 200 M.  
für die Leiche eines Kindes . . . . . 100 "

In den Fällen des §. 1 Abs. 2 und des §. 2 Abs. 2 erhöht sich die Beisetzungsrate auf den doppelten Betrag.

Für Begräbnisse in denjenigen besonderen Grabstätten des Stadtteils Mühlburg, bezüglich welcher Benützungrechte schon vor Erlassung dieses Statuts erworben wurden, werden Beisetzungsrate während der Dauer der Benützungrechte nicht erhoben.

**B. Begräbnisrate.**

a. Bei Begräbnissen auf dem allgemeinen Friedhof

## §. 57.

Für die Beforgung der Begräbnisse werden Begräbnisrate erhoben. Sie betragen:

1. Für das Begräbnis eines Erwachsenen:

a. wenn es nach der I. Klasse stattfindet . . . 120 M.  
b. wenn es nach der II. Klasse stattfindet . . . 90 "  
c. wenn es nach der III. Klasse stattfindet . . . 30 "

2. Für das Begräbnis eines Kindes über 6 Jahren:

a. wenn es nach der I. Klasse stattfindet . . . 100 "  
b. wenn es nach der II. Klasse stattfindet . . . 70 "  
c. wenn es nach der III. Klasse stattfindet . . . 25 "



§. 47.

An Stelle eines früher Beerdigten darf in der Regel erst nach Umlauf der Verschonungszeit (§. 8) eine andere Leiche beerdigt werden.

Ausnahmen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis und der Zustimmung der Gemeindebehörde.

§. 48.

Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefasst werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten (§§. 5—7).

§. 49.

Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

§. 50.

Denkmäler über Gruften müssen an der hintern Wand der Gruftenhalle aufgestellt werden und dürfen nicht mehr als 60 Centimeter über diese vorspringen.

§. 51.

Der Benützungsberechtigte verfügt vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 47 und 56 Abs. 2\*), wer in der Grabstätte, die Gegenstand seines Rechts ist, beerdigt werden soll.

§. 52.

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde gültig veräußert werden.

\*) Die Worte „und 56 Abs. 2,“ sind in der ortspolizeilichen Vorschrift weggelassen.

Zur letztwilligen Verfügung über ein solches Recht ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

§. 53.\*)

Wer ein Benützungsrecht ausüben will, muß seine Berechtigung nachweisen. Die Gemeindebehörde ist jedoch nicht verpflichtet, den Nachweis zu prüfen, kann vielmehr jeden Inhaber der über den Erwerb der Berechtigung ausgestellten Urkunde als Berechtigten behandeln.

VI.

Tagordnung.

A. Friedhöfaren.

§. 54.

Bei der Benützung von allgemeinen Grabstätten müssen folgende Taxen bezahlt werden:

- 1. Für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen in den Fällen des §. 1 Abs. 2 und des §. 2 Abs. 2: Grabtaxe . . . . . 50 M.
- 2. Für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Kindes in den Fällen des §. 1 Abs. 2 und des §. 2 Abs. 2: Grabtaxe . . . . . 25 "
- 3. Für Verschonung des Grabes eines Erwachsenen nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre (§§. 8 und 9): Verschonungstaxe . . . . . 30 "

\*) Nach §. 53 enthält die ortspolizeiliche Vorschrift folgenden Zusatz:

VI. Strafbestimmung.

§. 54.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Grund des §. 96 Ziffer 2 P.St.G.B. unter Vorbehalt des Einschreitens auf Grund des §. 367 Ziffer 1 und 2 R.St.G.B., des §. 96 Ziffer 1 P.St.G.B. an Geld bis zu 50 Mark bestraft.



4. Für Verschonung des Grabes eines Kindes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 15 Jahre: Verschonungstage . . . . . 15 M.
5. Für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals im Falle des §. 16 Abs. 2: Denkmalstage 10 "

## §. 55.

Für die Bewilligung oder Verlängerung des Benützungrechts an besondern Grabstätten werden folgende Taxen erhoben:

1. Platztaxen für je eine Grabstätte und 1 Jahr:
- a. für Grabstätten an Fußwegen . . . . . 1 M. — S
- b. für Grabstätten an Seitenwegen . . . . . 1 " 50 "
- c. für Grabstätten an Hauptwegen und an den Umfassungsmauern . . . . . 2 " — "
- d. für Grabstätten an der Rückseite von Gebäudemauern . . . . . 2 " 50 "
- e. für besondere Grabstätten auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg . . . . . 1 " — "
2. Gruftentaxen für je eine Gruft und 1 Jahr:
- a. für Gruften I. Größe . . . . . 5 M. — S
- b. " " II. " . . . . . 7 " 50 "
- c. " " III. " . . . . . 10 " — "

Platz- und Gruftentaxen müssen für die ganze Dauer des Benützungrechts (vergl. §§. 45 und 46) zum voraus bezahlt werden.

## §. 56.

Für jedes Begräbniß in einer besondern Grabstätte ist eine Beisetzungstage zu zahlen; sie beträgt:

- a. bei Begräbnissen in Grabstätten an Fußwegen:
- für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 30 M.
- für die Leiche eines Kindes . . . . . 15 "

## V.

## Von den besondern Grabstätten.

## §. 44.

Als besondere Grabstätten können auf dem allgemeinen Friedhof zur Benützung erworben werden:

1. Gruften von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe);
2. Plätze auf Rabatten und zwar:
  - a. an den Fußwegen,
  - b. an den Seitenwegen,
  - c. an den Hauptwegen oder an der Umfassungsmauer,
  - d. an der Rückseite der Gebäudemauern.

Die Plätze für besondere Grabstätten des Stadtteils Mühlburg werden von der Gemeindebehörde bestimmt.

## §. 45.

Das Benützungrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gruften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Abs. 2) kann das Benützungrecht nach dessen Erwerbung von dem Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

## §. 46.

Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungrecht vor 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.



3. für das Begräbniß eines Kindes unter 6 Jahren 18 M.  
 4. für das Begräbniß eines Kindes unter 1 Jahr,  
 wenn die Leiche durch die Angehörigen in die  
 Leichenhalle verbracht wird (§. 24) 6 „  
 5. Für das Eingraben unreifer Leibesfrüchte oder  
 menschlicher Körperteile (§. 18) 1 „  
 Im Falle des §. 2 Abs. 3 erhöht sich die Begräbnistaxe um  
 $\frac{1}{5}$  ihres Betrags.

## §. 58.

Gegen Bezahlung der in §. 57 erwähnten Taxen übernimmt  
 die Stadt folgende Leistungen:

1. bei Begräbnissen von Erwachsenen und von Kindern über  
 6 Jahren nach der I. Klasse:
  - a. die Geschäfte des Begräbnisordners einschließlich 50  
 Traueransagen,
  - b. die Lieferung eines Sarges I. Klasse und das Einlegen  
 der Leiche in den Sarg,
  - c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichen-  
 wagen I. Klasse,
  - d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer  
 Einzelzelle der Leichenhalle,
  - e. die Stellung von 3 Trauerwagen für die Fahrt vom  
 Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
  - f. die Beerdigung der Leiche;
2. bei Begräbnissen von Erwachsenen und von Kindern über  
 6 Jahren nach der II. Klasse:
  - a. die Geschäfte des Begräbnisordners einschließlich 30  
 Traueransagen,
  - b. die Lieferung eines Sarges II. Klasse und das Ein-  
 legen der Leiche in den Sarg,
  - c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichen-  
 wagen II. Klasse,
  - d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer  
 Einzelzelle der Leichenhalle,

§. 35. Soweit das Verfahren bei Begräbnissen durch dieses Statut \*)  
 nicht geregelt ist, wird es von der Gemeindebehörde unter Beob-  
 achtung der bestehenden Vorschriften nach Ermessen bestimmt.

## III. Von der Leichenhalle.

## §. 36.

Die Leichenhalle dient zur Bewahrung und Beobachtung  
 der Leichen bis zu deren Beerdigung.

Die Leichen sind daselbst zu bewachen und mit einem elek-  
 trischen Apparate derart in Verbindung zu bringen, daß jede  
 Bewegung derselben ein Läutewerk in Thätigkeit setzt.

## §. 37.

Bei Überbringung einer Leiche in die Leichenhalle hat der  
 Begräbnisordner dem Leichenwart den Erlaubnischein (§§. 5—8  
 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern  
 vom 16. Dezember 1875) zu übergeben.

Der Leichenwart weist die für die Leiche bestimmte Aufbah-  
 rungsstätte an.

## §. 38.

Ist die Leiche an die Aufbahrungsstätte gebracht, so wird  
 der Deckel des Sarges entfernt, die Leiche ist mit erhöhtem  
 Kopfe, das Gesicht nach oben gekehrt, zu legen; sie muß, mit  
 Ausnahme des Gesichts und der Hände, bedeckt sein.

Über dem Sarge ist ein Stramindeckel anzubringen, welcher  
 verhindert, daß Fliegen und dergleichen zur Leiche gelangen.

Wenn Leichen in geschlossenem Sarge von auswärts in  
 die Leichenhalle verbracht werden, so finden die Bestimmungen in  
 Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.

## §. 39.

Wenn eine Leiche schon stark in Verwesung übergegangen oder  
 deren Kopf in abschreckender Weise verstümmelt ist, so muß der

\*) Statt „dieses Statut“ sagt die ortspolizeiliche Vorschrift „diese Vorschrift“.



## §. 59.

Auf Verlangen können beim Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren statt der in §. 58 unter Ziffer 4 die ebendasselbst unter Ziffer 1, 2 oder 3 erwähnten Leistungen gewährt werden, in welchem Falle die in §. 57 Ziffer 2 a.—c. erwähnten Taxen zu zahlen sind.

## §. 60.

Auf Verlangen der Hinterbliebenen hat der Begräbnisordner dafür zu sorgen, daß der bestellte Geistliche nebst dessen Hilfspersonal mittelst eines Trauerwagens von seiner Wohnung zum Begräbnis abgeholt und nach dem Begräbnis wieder in seine Wohnung zurückgebracht wird.

## §. 61.

Bei Begräbnissen I. und II. Klasse hat der Begräbnisordner bei Aufstellung der Trauerwagen vor dem Sterbehaufe anwesend zu sein; es muß ihm in einem der Wagen ein Sitz zur Fahrt auf den Friedhof eingeräumt werden.

b. Bei Begräbnissen auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg.

## §. 62.

Für die Besorgung der auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg stattfindenden Begräbnisse werden folgende Begräbnistaxen erhoben:

- |  |  |    |    |
|--|--|----|----|
| 1. für das Begräbnis eines Erwachsenen:          |  |    |    |
| a.   | bei Lieferung eines Sarges I. Qualität . . . | 40 | M. |
| b.   | " " " " II. " . . .                          | 35 | "  |
| c.   | " " " " III. " . . .                         | 30 | "  |
| 2. für das Begräbnis eines Kindes über 6 Jahren: |  |    |    |
| a.   | bei Lieferung eines Sarges I. Qualität . . . | 30 | M. |
| b.   | " " " " II. " . . .                          | 27 | "  |
| c.   | " " " " III. " . . .                         | 25 | "  |

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbogen dem städtischen Sekretariate für das Begräbniswesen.

Er bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt nach Benehmen mit diesem sowie mit den ersteren die Zeit der Beerdigung.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, die das Begräbnis besorgen, so benachrichtigt der Begräbnisordner von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Gestorbenen von dem Begräbnis.

Der Begräbnisordner sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsmäßige Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts\*) zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Er hat im Dienste stets ein Exemplar dieses Statuts und \*\*) der ortspolizeilichen Friedhof- und Begräbnisordnung bei sich zu führen und den bei einem Begräbnis Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um das Begräbnis sich nicht kümmern, so hat der Begräbnisordner im Benehmen mit denjenigen anderen Personen, welche etwa die Begräbniskosten tragen wollen oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für das Begräbnis vorzusehen.

## §. 28.

Die Begräbnisse auf dem allgemeinen Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

## §. 29.

Für die Begräbnisse auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg besteht nur eine Begräbnisklasse.

\*) Statt „dieses Statuts“ sagt die ortspolizeiliche Vorschrift „dieser Vorschrift“.

\*\*) Die Worte „dieses Statuts und“ sind in der ortspolizeilichen Vorschrift weggelassen.



- 4. bei Begräbnissen von Kindern unter 1 Jahr, die durch die Hinterbliebenen auf den Kirchhof getragen werden:
  - a. die Geschäfte des Begräbnisordners ohne Traueransagen,
  - b. die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
  - c. die Beerdigung der Leiche.

c. Bei außergewöhnlichen Begräbnissen.

§. 64.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn nach auswärts verbracht werden sollen, so mindert sich die Begräbnistage:

- 1. im Falle des §. 57 Ziffer 1 a. oder b. um 20 M.
- 2. " " " " " " 2 a. u. b. " " " " 15 "

In allen anderen Fällen bleiben die Taxen gleich.

Auch die Leistungen der Gemeinde bleiben gleich, jedoch mit der Ausnahme, daß die Aufbahrung in der Leichenhalle und die Vornahme der Beerdigung in Wegfall kommen und daß an Stelle des Verbringens der Leiche auf den Friedhof das Verbringen derselben an den Bahnhof und deren Ablieferung an die Bahnbehörde tritt.

§. 65.

Wenn eine Leiche zur Beerdigung auf einem hiesigen Friedhof mit der Eisenbahn hierher gebracht wird, so mindert sich die Begräbnistage:

- a. im Falle des §. 57 Ziffer 1 a. um 17 M.
- b. " " " " " " 1 b. " " " " 12 "
- c. " " " " " " 2 a. " " " " 10 "
- d. " " " " " " 2 b. " " " " 8 "

In allen anderen Fällen bleiben die Taxen gleich.

Auch die Leistungen der Gemeinde bleiben gleich, jedoch mit der Ausnahme, daß an Stelle der Abholung der Leiche im Sterbehaus die Abholung an der Bahn tritt und die Lieferung des Sarges unterbleibt.

II.

Verfahren bei Begräbnissen.

§. 22.

Bei allen Begräbnissen auf den städtischen Friedhöfen, mit Ausnahme der in §. 32 erwähnten, müssen die Bestimmungen dieses Statuts \*) beobachtet werden.

Die Begräbnisse werden durch die Gemeindebehörde besorgt, ebenso die Überführung hier beerdigter Leichen in andere Grabstätten.

§. 23.

Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheins, mittelst Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarg aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Beerdigung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leichen vom Sterbehaus in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§. 4. der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehaus, die zweite (§. 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in diesem Statut \*\*) nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen.

\*) Statt „dieses Statut“ sagt die ortspolizeiliche Vorschrift „dieser Vorschrift“.  
\*\*) Statt „diesem Statut“ sagt die ortspolizeiliche Vorschrift „dieser Vorschrift“.



## §. 69.

Gegen die in §. 67 erwähnten Taxen übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

1. die Geschäfte des Begräbnisordners, welcher die Überführung zu leiten hat;
2. die Herausnahme des Leichnams aus seiner bisherigen Grabstätte und die Einebnung dieser;
3. die Beförderung des Leichnams nach der neuen Grabstätte, gegebenen Falles nach vorheriger Einlegung desselben in einen neuen Sarg (§. 68);
4. die Beerdigung des Leichnams in der neuen Grabstätte.

## D. Taxe für besondere Leistungen.

## §. 70.

Auf Verlangen der Beteiligten übernimmt die Gemeinde folgende besondere Leistungen gegen Zahlung der beigefügten Taxen:

1. die Stellung von Trauerwagen, soweit solche nicht schon für die Begräbnistaxe zu stellen sind; Taxe für jeden Wagen . . . . . 5 M. — 2
2. die Stellung einspänniger Reitwagen; Taxe für jeden Wagen . . . . . 3 " 50 "
3. die Besorgung von Traueransagen, die nicht schon gegen die Begräbnistaxe zu erledigen sind; Taxe für jede solche Ansage . . . — " 10 "

## §. 71.

Auf Verlangen der Beteiligten kann die Gemeinde auch noch andere als die in diesem Statut vorgesehenen Leistungen übernehmen, namentlich:

- die Lieferung besserer als der klassenmäßigen Säрге,
- die Verzierung des Sarges mit metallenen Handgriffen, Deckelschrauben, Rosetten und dergleichen,
- das innere Ausschlagen des Sarges, die Lieferung eines Rissens, Spitzenverzierung des Ausschlags oder Rissens,
- die Lieferung eines Leichenkleides oder eines Sargtuches,
- das Reinigen und Ankleiden der Leiche.

Die Taxen für diese Leistungen werden von der Gemeindebehörde festgesetzt.

In diesem Falle ist sie verpflichtet, dem Benützungsberechtigten Entschädigung zu leisten, und zwar nach ihrer Wahl entweder:

- a. dadurch, daß sie die für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit entrichteten Platz-, Gruften- oder Verschonungstaxen (§. 54 Ziff. 3 u. 4 u. §. 55) zurückzahlt oder
- b. dadurch, daß sie eine andere gleichartige Grabstätte für die restliche Benützungszeit zur Verfügung stellt und die in der alten Grabstätte befindlichen Überreste auf ihre Kosten dahin überführt.

Wird die Entschädigung unter a. gewählt, so muß die Gemeinde die Überführung der Überreste in ein anderes Grab gleichwohl auf ihre Kosten vornehmen lassen, wenn die in §. 8 erwähnte Verschonungszeit noch nicht umlaufen ist.

Weitere als die oben erwähnte Entschädigung hat der Benützungsberechtigte nicht zu beanspruchen, insbesondere bleibt ihm anheimgegeben, für die Überführung oder Entfernung von Denkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen u. dergl. auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

## §. 16.

Die Errichtung von Denkmälern auf besondern Grabstätten ist taxfrei.

Für die Errichtung von Denkmälern auf allgemeinen Grabstätten ist eine Taxe zu entrichten, wenn nicht das Denkmal lediglich aus einem einfachen hölzernen Kreuz oder aus einer einfachen Sandsteinplatte von nicht mehr als 2500 qcm Fläche besteht und die Grabchrift sich auf Vor- und Zuname, Stand und Geburts- und Todestag des Beerdigten beschränkt (§. 54 Ziff. 5).

## §. 17.

Gräber für Kinder müssen eine Länge von 150 und eine Breite von 45 Centimeter, Gräber für Erwachsene eine Länge von 195 und eine Breite von 75 Centimeter erhalten. (Vergl. §. 6 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882.)



## §. 76.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. ☞

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

## §. 77.

Ueber die Beschlußfassungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

## §. 78.

Die Kommission erledigt vorbehaltlich der Bestimmung in §. 19 a. der Städteordnung die nach §. 74 dieses Statuts ihr zugewiesenen Geschäfte selbständig.

Die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch den Stadtrat ist erforderlich, wenn es sich um Auslagen handelt, die nicht ihrem ganzen Betrage nach im städtischen Voranschlag vorgesehen sind oder wenn die Beschlüsse der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen.

Ferner bedürfen der Genehmigung des Stadtrats:

1. Vereinbarungen über das Verfahren bei Begräbnissen von Militärpersonen (§. 32),
2. die Feststellung der Taxen für besondere Leistungen (§. 71), wenn die Feststellung nicht bloß für einen einzelnen Fall erfolgt,
3. Bestimmungen über die Aufrechnung des Verzichts auf Berechtigungen an Grabstätten des alten Friedhofs (§. 80),
4. die Erlassung von Dienstweisungen für das Begräbnispersonal.

Die Anstellung und Belohnung der beim Begräbniswesen beschäftigten Beamten und ständigen Bediensteten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

## §. 6.

Die Denkmäler und Einfassungen sowie die Anpflanzungen auf den Grabstätten müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

## §. 7.

Auf den Grabstätten dürfen keine Pflanzen gezogen werden, von denen die Früchte oder sonstige Teile genießbar oder die geeignet sind, die benachbarten Anpflanzungen zu schädigen.

Wenn Pflanzen über die Grundfläche eines Grabes hinüberwachsen, so kann die Gemeindebehörde die hinübergewachsenen Teile entfernen lassen und nach Ermessen darüber verfügen.

## §. 8.

Die Verschönungszeit (§. 5 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

## §. 9.

Nach Umfluß der Verschönungszeit eines Grabes müssen auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Grabstätten befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschönung des Grabes gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werden. (§. 54 Ziff. 3 u. 4 u. §. 55.)